



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 28. März 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
22. Februar 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-30-2233-004023 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie fordern, die „Berücksichtigung der Situation von Studierenden und deren Unterstützung in der Corona-Pandemie“. Aus Ihrer Petition geht hervor, dass Sie beispielsweise an Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Durchführung von Präsenzveranstaltung sowie der Anpassung von Lehrinhalten und Leistungsbewertungen durch Hochschullehrende interessiert sind.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nimmt die Belastungen für Studierende, die aus den weitreichenden einschränkenden Maßnahmen zum Infektionsschutz resultieren, sehr ernst und hat frühzeitig auf pandemiebedingte Notlagen von Studierenden mit einem umfassenden Hilfspaket reagiert.

Durch die Überbrückungshilfe – die zeitweise Zinslosstellung des KfW-Studienkredits und die neu eingeführten Zuschüsse konnte hunderttausenden Studierenden geholfen werden.

Außerdem begleitet und unterstützt das BMBF über seine Förderprojekte, wie etwa über das Hochschulforum Digitalisierung, die zur Aufrechterhaltung des Lehrangebots erforderlichen Maßnahmen der Digitalisierung.

Dessen unbeschadet liegt die Zuständigkeit für Hochschulen und das Hochschulrecht nach der föderalen Ordnung des Grundgesetzes bei den Ländern. Dies schließt auch die von Ihnen angesprochenen Regelungen insbesondere der Lehrorganisation und des Prüfungswesens ein, die grundsätzlich in der Verantwortung der Länder bzw. der Hochschulen liegen.

Letztere führen Lehrveranstaltungen und Leistungsbewertungen grundsätzlich in eigener Verantwortung nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften durch, zu denen insbesondere auch die



im Rahmen der Corona-Pandemie erlassenen landesrechtlichen Regelungen zum Gesundheitsschutz zählen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat die von Ihnen eingereichte Petition sorgfältig geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für Ihr Anliegen nicht der Deutsche Bundestag, sondern das

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
10111 Berlin-Mitte

zuständig ist.

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes beschränkt auf die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung und Beschwerden über Behörden, die staatliche Tätigkeit auf Bundesebene ausüben.

Für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland sind die Länder zuständig. In ihre Zuständigkeit fällt die Gesetzgebung und Verwaltung für den überwiegenden Teil des Bildungswesens (z. B. für das Hochschulwesen) und der Kulturpolitik als Ausdruck der sog. Kulturhoheit. Die Länder haben zur Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in Bildung, Erziehung und Kultur die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder gebildet.

Ich habe daher Ihre Eingabe – Ihr Einverständnis voraussetzend – der für eine parlamentarische Prüfung zuständigen Landesvertretung, dem Abgeordnetenhaus Berlin übersandt.

Ich bitte, von dort weitere Nachricht abzuwarten und *Zuschriften* in gleicher Sache unmittelbar an den Landtag zu richten.

Unabhängig davon haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen an die jeweiligen Petitionsausschüsse der Bundesländer (eine Anschriftenliste ist beigelegt) bzw. an das

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Taubenstraße 10
10117 Berlin
(Postfach 11 03 42, 10833 Berlin)

Telefon: 030 25418-499

Telefax: 030 25418-450

E-Mail: schulen@kmk.org



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. April 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
23. März 2022

Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Regierungsoberinspektorin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-31937
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-02-1101-006005 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit komme ich auf Ihr Schreiben vom 23. März 2022 (ID-Nr.: 132232, Titel: Kein Bundestagsmandat ohne Studium bzw. Berufsausbildung) zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o. a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Mit Ihrer Petition möchten Sie eine Mindestbildung für die parlamentarische Tätigkeit einführen.

Hierzu bitte ich zu beachten, dass der Grundgesetzgeber sich in Artikel 20 Abs. 2 GG für eine parlamentarisch-repräsentative Demokratie entschieden hat. Danach übt das Staatsvolk die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung aus. Dieser Grundsatz wird durch Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG konkretisiert, wonach die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.

Die politische Willensbildung mündet dabei in Wahlen und Abstimmungen. Eine weitere Konkretisierung enthält Artikel 38 Abs. 1 GG, welcher festlegt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen sind, dass sie Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Die nähere Ausgestaltung des Bundeswahlrechts überlässt die Verfassung dem Bundesgesetzgeber, der bei der Gestaltung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten hat.

Das BWahlG bestimmt, dass Wahlvorschläge von Parteien und unter bestimmten Voraussetzungen von Wahlberechtigten eingereicht werden können (§§ 18, 20 BWahlG). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWahlG). Die Parteien haben damit auf die Frage, welche

Personen in den Wahlkreisen oder über die Landeslisten zur Wahl stehen, maßgeblichen Einfluss. Dies folgt aus ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Rolle bei der politischen Willensbildung.

Das GG fordert von politischen Parteien die Einhaltung des Grundsatzes der innerparteilichen Demokratie (Artikel 21 Absatz 1 Satz 3). Auch die Aufstellung von Parteibewerbern und Parteibewerberinnen für Bundestagswahlen muss daher demokratischen Anforderungen entsprechen und die Grundsätze der Allgemeinheit, Freiheit und Gleichheit der Wahl berücksichtigen. In § 21 BWahlG sind bestimmte demokratische Mindestanforderungen an die Aufstellung von Parteibewerbern und Parteibewerberinnen normiert. So muss die Aufstellung durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine gewählte Vertreterversammlung der Partei in geheimer Abstimmung erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung des Aufstellungsverfahrens fällt jedoch unter die Satzungsautonomie der Parteien (§ 21 Absatz 5 BWahlG).

Vorschriften, die für die Aufstellung von Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen an die von Ihnen geforderte Bildung der Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen anknüpfen, müssten im Einklang mit den vorbezeichneten Regelungen stehen. Insofern sind Regelungen für Bewerber und Bewerberinnen im Wahlaufstellungsverfahren auch an den allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen zu messen. In Betracht kommt insbesondere eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl.

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Gleichheit der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Er gebietet nicht nur, dass alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können und garantiert im Sinne der formalen Gleichheit die Chancengleichheit aller Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen, sondern verbietet auch Ungleichbehandlungen nach Bildung, Religion, Vermögen, Klasse, Rasse, Geschlecht oder auch nach Art der politischen Meinung. Für die Wahlvorbereitung bedeutet dies, dass jedes Parteimitglied grundsätzlich mit gleicher Chance für einen Listenvorschlag der Partei kandidieren kann. Auch wenn gewisse Einschränkungen der Wahlrechtsgleichheit anerkannt sind (vgl. u. a. Differenzierungen beim Erfolgswert der Stimmen durch die 5%-Hürde), ist es jedoch unabdingbar, dass bei der eigentlichen Wahlhandlung eine formale Zählwertgleichheit für jede Stimme besteht. Insofern stellt es eine Einschränkung der Wahlrechtsgleichheit dar, im Verfahren



der Abstimmung über einen Wahlvorschlag Vor- oder Nachteile zu schaffen, die an bestimmte Merkmale wie z. B. die Bildung geknüpft sind.

Im Ergebnis wäre die Gleichheit der Wahl durch eine zwingende Regelung zu Gunsten von Wahlbewerbern und Wahlbewerberinnen mit bestimmten Bildungshintergrund verletzt und eine solche Regelung daher verfassungswidrig.

Im Hinblick auf das dargestellte Ergebnis möchte ich das Petitionsverfahren abschließen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Auf das beigegefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop